

3. 465. a (3) Nr. 10476.

Kundmachung

der k. k. Landesbehörde für Krain vom 22. September 1863, N^o. 10476, in Betreff der Bestellung behördlich autorisirter Privattechniker, und der derselben im Falle ihrer Verwendung für Zwecke der Behörden zustehenden Gebühren.

In Durchführung des §. 27 der mit allerhöchster Entschliessung vom 6. Oktober 1860 genehmigten, und mit Verordnung des hohen k. k. Staatsministeriums vom 8. Dezember 1860, (R. G. B. Nr. 268) zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Grundzüge, für die Organisation des Staatsbaudienstes, werden über Ermächtigung des hohen k. k. Staatsministeriums im Anhange sowohl die allerhöchst genehmigten Grundzüge für die Einführung von behördlich autorisirten Privattechnikern, als auch im Sinne des §. 7 derselben, jene tarifmäßigen Gebühren, welche derlei Privattechniker bei ihrer Verwendung für Zwecke der Regierung über Aufforderung der hiezu berufenen Behörden im Bereiche der k. k. Landesbehörde für Krain, anzusprechen berechtigt sind, mit dem Beifuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die festgesetzten Gebühren für Parteien, die sich der Privattechniker bedienen, nicht bindend sind, da nach §. 6 dieser Grundzüge die Entlohnung der Letztern dem freien Uebereinkommen überlassen ist.

Anhang.

I. Grundzüge.

zur Einführung von behördlich autorisirten Privattechnikern.

§. 1. Die geprüften und beeideten, von der Regierung autorisirten Techniker zerfallen in 3 Klassen.

- a) Zivil-Ingenieure für alle Bauächer,
- b) Architekten,
- c) Geometer.

§. 2. Den Zivilingenieuren ist des Befugniß eingeräumt:

- a) Geometrische Messungen, Aufnahmen und Berechnungen jeder Art vorzunehmen und Pläne hierüber anzufertigen.
- b) Pläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge für Hoch-, Straßen- und Wasserbauten, dann Maschinen aller Art zu entwerfen.
- c) Die Ausführung von Neubauten und Reparaturen, und überhaupt von Herstellungen im Gebiete der Baukunst und angewandten Mechanik wissenschaftlich und praktisch mit den, den Baumeistern nach dem Gewerbsgesetze vom 20. Dezember 1859 §. 23 und nach den bestehenden Bauvorschriften zustehenden Befugnissen zu leiten, oder derlei Ausführungen zu übernehmen und von Andern ausgeführte Bauten zu kolaudiren.
- d) Schätzungen von Gebäuden, Baupläzen und Baumaterialien, von Maschinen und ihren Bestandtheilen vorzunehmen.
- e) Untersuchungen und Experimente über wissenschaftliche Fragen aus dem Gebiete der Baukunst, der Physik und Mechanik vorzunehmen, Berechnungen und Zeichnungen hierüber zu liefern, Gutachten und Rathschläge hierüber zu erstatten.
- f) Die Richtigkeit von Plänen, technischen und geometrischen Berechnungen, und Gutachten und die Uebereinstimmung von Plan- und Zeichnungskopien in dem nämlichen oder veränderten Maßstabe zu prüfen und darüber Beglaubigungen anzufertigen.

§. 3. Den Architekten stehen alle obigen Befugnisse nur in so weit zu, als sie sich auf den Hochbau und die Architektur beziehen.

§. 4. Die Geometer sind bloß berechtigt, Messungen, Aufnahmen und geometrische

Berechnungen vorzunehmen und Pläne darüber anzufertigen und innerhalb dieser Begrenzung die im §. 2 den Zivilingenieuren und Architekten im weitern Umfange eingeräumten Befugnisse auszuüben. Es bleibt ihnen unbenommen, nach Erfüllung der Bedingungen des Gewerbsgesetzes die Konzessionen für das Baumeister-Gewerbe mit dem Befugnisse als Zivil-Geometer zu vereinigen.

§. 5. Die in der vorgeschriebenen Form ausgefertigten Beurkundungen über die von den Zivilingenieuren, Architekten und Geometern bei der Ausübung ihres Berufes vollzogenen Akte, und ihre Zeugnisse, Zeichnungen, Berechnungen und Gutachten über Thatsachen und Fragen, zu deren Beurtheilung die von ihnen nachzuweisenden Fachkenntnisse erforderlich sind, werden von den Administrativbehörden in derselben Weise angesehen, als wenn dieselben von landesfürstlichen Baubeamten unter ämtlicher Autorität ausgefertigt wären.

Insbesondere kann auf Grundlage der von den Zivilingenieuren und Architekten unterfertigten Pläne die behördliche Baubewilligung erteilt werden.

§. 6. Zu gerichtlichen Vermessungen, Schätzungen und fachwissenschaftlichen Gutachten können die autorisirten Techniker nach dem Ermessen der betreffenden Gerichte ein für alle Mal in Pflicht genommen, oder von Fall zu Fall hiezu bestimmt werden.

Den Parteien bleibt die Verwendung dieser Techniker und deren Entlohnung im Wege des Uebereinkommens freigestellt.

§. 7. Mit der Eigenschaft eines befugten Technikers ist ein besoldetes Staatsamt nicht vereinbar. Gleichwohl bleibt ersterer verpflichtet, in technischen Angelegenheiten der Regierung über jeweilige Aufforderung der hiezu berechtigten Behörden, statt der Staatsbauorgane die verlangte Aushilfe zu leisten. Diese kann in der Vornahme einzelner Akte oder in der Uebertragung andauernder Respirationen, Bauleitungen u. s. w. bestehen. Die Entlohnung für die gewöhnlich vorkommenden Funktionen wird nach einem Tarife bestimmt, welcher von jeder Landesstelle mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse besonders festgestellt werden wird. Die ämtliche Verwendung darf außerhalb des Baubezirkes, wo der Zivilingenieur, Architekt oder Geometer seinen Wohnsitz hat, nicht gefordert werden, und derselbe wider seinen Willen nicht mehr als 30 Tage innerhalb eines Jahres in Anspruch nehmen.

§. 8. Zur Erlangung des Befugnisses als Zivilingenieur, Architekt oder Geometer sind für den Bewerber erforderlich:

- a) Das Alter von 24 Jahren und die Fähigkeit zur selbstständigen Verwaltung seines Vermögens;
- b) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- c) unbescholtener Lebenswandel.

Insbesondere können Personen, welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht, oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens schuldig erkannt, oder nur wegen Unzulänglichkeit der Beweise logesprochen, oder aus einem andern Anlasse zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, zu diesen Beschäftigungen nicht zugelassen werden.

d) Die Kenntniß der Landessprache im Verwaltungsgebiete, für welches die Konzession angefordert wird.

§. 9. Die Bewerber um die Konzession als Zivil-Ingenieure haben insbesondere nachzuweisen:

- a) Die Zurücklegung derjenigen technischen Studien, welche für die Aufnahme in den Staats-

baudienst vorgeschrieben sind; die Anerkennung der Zeugnisse ausländischer Lehranstalten für diesen Zweck, bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums;

b) eine fünfjährige technische Praxis im Staatsbaudienste oder bei einem angestellten Zivil-Ingenieur oder Architekten, die auf ein Mal oder in Unterbrechungen zurückgelegt werden kann, und mit befriedigenden behördlich bestätigten Zeugnissen beglaubigt sein muß. Zwei Jahre dieser Praxis können auch während der technischen Studien zurückgelegt werden.

c) Die Ablegung einer strengen, theoretisch praktischen Prüfung aus der praktischen Geometrie, Mechanik und Maschinenlehre, aus der Hoch-, Straßen- und Wasserbaukunde und der dazu gehörigen Hilfswissenschaften.

Diese Prüfungen werden periodisch in den Amtsstellen der politischen Landesstellen, in welchen sich höhere technische Lehranstalten befinden, von eigenen Prüfungskommissionen, zu welchen, außer höheren Staatsbaubeamten, öffentliche Professoren mathematischer und naturwissenschaftlicher Fächer und angestellte Zivil-Ingenieure oder praktische Architekten beizuziehen sind, mit den für die Staatsbauprüfung vorgeschriebenen Formalitäten abgehalten.

Es steht jedem Bewerber frei, die Prüfung für die einzelnen Fächer gesondert, oder für alle mit einem Male gegen vorläufig von der betreffenden Landesstelle zu erlangende Bewilligung und Entrichtung besonders festzusetzender Taxen abzulegen.

Wer die Prüfung aus allen Bauächern auf ein Mal ablegen will, muß die fünfjährige Praxis vollständig zurückgelegt haben, während zur Ablegung der Prüfung aus einem einzelnen Baufache oder aus zwei Bauächern eine Praxis von drei Jahren genügt.

Die Prüfung aus dem hiernach noch übrig bleibenden Fache kann aber immer erst nach Zurücklegung der fünfjährigen Praxis stattfinden. Bewerber, deren Befähigung anderweitig feststeht, können von der Prüfung über die Fächer, für welche die besondere Befähigung nachgewiesen ist, und unter besonders rücksichtswürdigen Umständen von der Ablegung der Prüfung überhaupt von dem k. k. Staatsministerium dispensirt werden.

§. 10. Die Bewerber um das Befugniß als Architekten haben sich über die §. 9. a, b, für die Zivilingenieuren vorgeschriebenen besondern Erfordernisse, außerdem über den absolvirten Kurs einer öffentlichen höhern Architektur-Schule auszuweisen, und endlich am Schlusse ihrer fünfjährigen Praxis sich einer nach den Bestimmungen des §. 9 abzuhaltenden strengen Prüfung aus der praktischen Geometrie, Mechanik und Maschinenlehre, aus der Landbaukunst, der höhern Architektur und ihren Hilfswissenschaften, insbesondere der Geschichte der Baukunst zu unterziehen.

§. 11. Die Bewerber um die Konzession als Geometer haben insbesondere nachzuweisen:

- a) Die Zurücklegung des Studiums der Mathematik und praktischen Geometrie in allen ihren Zweigen, die mit Zeugnissen inländischer höherer Lehranstalten nachgewiesen werden muß.

Die Anerkennung ausländischer derlei Zeugnisse kann bei dem Staatsministerium angefordert werden.

- b) Eine dreijährige, im Staatsbaudienste oder bei der Katastralvermessung, oder bei einem Zivilingenieur, Architekten oder Geometer zurückgelegte, mit befriedigenden, behördlich beglaubigten Zeugnissen bestätigte Praxis.

c) Die Ablegung einer strengen theoretisch praktischen Prüfung aus den sub a angeführten Fächern, welche bei jeder Statthalterei durch Staatsbaubeamte nach den Modalitäten für die Staatsbauprüfung abgehalten wird und nach Ablauf der vorgeschriebenen Praxis abzulegen ist.

§. 12. Auf Grundlage der obigen Nachweisungen wird von der Statthalterei, in deren Verwaltungsgebiete sich ein Zivil Ingenieur, Architekt oder Geometer anständig machen will, das Befugniß hiezu ertheilt.

Diese selbstständige Praxis eines solchen befugten Technikers beginnt nach Ablegung eines Eides, womit die fleißige und gewissenhafte Führung der dem Betreffenden von wem immer anvertrauten Geschäfte angelobt wird. Der Tag des abgelegten Eides und der stetige Wohnsitz des befugten Technikers wird von der politischen Landesstelle allgemein kundgemacht.

§. 13. Gegen die Verweigerung des Befugnisses oder die Beanständung, oder Verwerfung irgend einer, der von dem Bewerber für dessen Erlangung zu liefernden Nachweisungen, kann der Rekurs an das Staatsministerium ergriffen werden.

§. 14. Die Zivilingenieure, Architekten und Geometer sind verpflichtet, in ihrem Wohnorte ein förmliches Geschäftslokale zu unterhalten und dem Geschäfte persönlich vorzustehen.

Sie sind berechtigt Techniker in die Praxis aufzunehmen, Letztere unter ihrer Leitung und persönlicher Verantwortung zu verwenden und ihnen über ihre Praxis Zeugnisse auszustellen.

§. 15. Die Uebersiedlung eines autorisirten Technikers innerhalb desselben Baubezirkes ist dem Vorstande desselben, die in einen andern Baubezirk, dem frühern und dem neuen Verwaltungsgebiet aber den betreffenden Landesstellen anzuzeigen.

§. 16. Jeder Zivil-Ingenieur, Architekt und Geometer hat ein chronologisches Verzeichniß mit ununterbrochener Zahlenreihe zu führen, in welches alle von ihm selbst oder in seinem Namen verrichteten Akte, über welche eine schriftliche Ausfertigung erfolgt, einzutragen sind. (§. 5)

§. 17. Die nach dieser Verordnung konzeßionirten Techniker sind der Disziplinalgewalt der politischen Behörde des Baubezirkes unterworfen.

Uebertretungen dieser Vorschrift sind mit Ermahnungen, Verweisen oder Geldstrafen zu ahnden. Letztere können auch als Zwangsmittel ohne besondere Disziplinar-Verhandlung verhängt werden.

§. 18. Die Suspension eines autorisirten Technikers kann von der politischen Landesstelle verhängt werden, wenn er im Zuge des ordent-

tlichen Strafverfahrens verhaftet, oder wegen eines Verbrechens in Anklagestand versetzt wird, oder wenn die Fortsetzung seines Geschäftes wegen einer Disziplinar-Untersuchung oder eines Strafverfahrens besonders bedenklich erscheint.

§. 19. Die politische Landesstelle kann den Verlust des Befugnisses aussprechen:

- a) in Folge schwerer oder wiederholter fruchtlos gehandelter Dienstvergehen;
- b) wenn der autorisirte Techniker bei der Aufnahme oder Ausfertigung eines Aktes sich wissentlich eine Unrichtigkeit zu Schulden kommen läßt;
- c) wenn bei seiner Geschäftsführung Mängel vorkommen, welche den Beweis des Abganges der hiefür erforderlichen Befähigung zweifellos darstellen.

§. 20. Das Befugniß erlischt:

- a) Durch die von der politischen Landesstelle angenommene Entsagung;
- b) durch die Unterlassung der Ausübung desselben durch ein Jahr, ohne Rechtfertigung der Gründe hiefür;
- c) durch die Annahme eines mit dem Befugnisse unvereinbaren Amtes;
- d) wenn der Befugte unter Kuratel gesetzt wird;
- e) wenn er wegen der §. 8 c erwähnten Verbrechen oder Vergehen, oder sonst zu 6-monatlicher Freiheitsstrafe verurtheilt wird.

II. T a r i f

für die Entlohnung der von Privattechnikern im Auftrage der Behörden vollzogenen Funktionen.

Post-Nr.	Beschäftigung	Entlohnung						Anmerkung
		für einen Ingenieur		für einen Architekten		für einen Geometer		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Für einen Tag an Diäten während der Reisebewegung — Lokalerhebungen und Arbeiten im Felde	6	—	5	—	4	—	Für Reisebewegung und Lokalerhebungen dann Arbeiten im Felde wird die Zeit eines ganzen Tages verstanden.
2	Für den technischen Gehilfen, (Adjunkten) außer dem Wohnorte, für Feld- und Tischarbeiten	3	—	2	30	2	—	Die Reisegebühr ist nur für eine einmalige Hin- und Herreise zum Objekte zu verrechnen.
3	Für einen Handlanger zum Kettenziehen — Ausstecken und Instrumenten-Uebertragung	1	—	1	—	1	—	Die Aufrechnung des Adjunkten wird nur für Aufnahmen außerhalb des Wohnortes gestattet.
Reisevergütung:								
4	a) nach Ortschaften, die unmittelbar an Eisenbahnen oder Dampfschiffstationen liegen, bei ersteren nach der zweiten, bei letzteren nach der ersten Klasse;							Eine separate Reisevergütung für den Adjunkten darf nur bei Benützung der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe in Aufrechnung gebracht werden.
	b) bis inclusive 2 Meilen vom Wohnorte ein Pauschale pr. Meile	2	60	2	60	2	60	Der Privattechniker hat die zum einschlägigen Geschäfte notwendigen Meßzeuge und Instrumente auf eigene Kosten beizustellen.
	c) über 2 Meilen vom Wohnorte ein Pauschale pr. Meile	1	50	1	50	1	50	
5	Für einen Tag sechsstündige Beschäftigung im Bureau des Wohnortes	4	—	3	—	2	50	Als mittlere Arbeitszeit im Bureau werden 6 Stunden im Tage angenommen, für mehr als sechs Stunden kann für jede Mehrstunde ein Sechstheil der betreffenden Diäte in Aufrechnung gebracht werden, jedoch für einen Tag nicht mehr als 10 Stunden.
6	Für das Abschreiben der Berichte, Vorausmassen-Kostenüberschläge-Tabellen, für jedes Blatt von 2 Seiten, jede mindestens zu 30 Zeilen sammt Papier	—	25	—	25	—	25	
7	Für Kollationirung und Beglaubigung der vorgelegten Plankopien, für je einen	1	—	1	—	1	—	Schlüsslich wird festgesetzt, daß der Privattechniker das Partikular längstens binnen 4 Wochen nach Beendigung des Geschäftes jener Behörde zu überreichen hat, in deren Auftrage das Geschäft unternommen wurde, welches Partikular zugleich mit einem amtlich bestätigten Zertifikate über die Meilenentfernung und über die Anzahl der bei Lokalerhebungen zugebrachten Tage zu belegen ist.
8	Für Unterschrift und Beurkundung eines ganzen Projektes nach Maßgabe seines Umfanges ist die verwendete Zeit nach Post 5 dieses Tarifes zu verrechnen							
9	Zeichnungsmaterialien und allfällige Stempel werden nach Maßgabe der wirklichen Verwendung vergütet							Die Prüfung der Partikularien erfolgt durch das Baudepartement der k. k. Landesregierung.

Laibach am 22. September 1863.

3. 483. a (3) Nr. 13078.

K u n d m a c h u n g.

Ein Ausländer hat einen größeren Geldbetrag mit der Widmung gespendet, daß derselbe unter solche Veteranen der k. k. Armee oder deren Witwen und Nachkommen verwendet werde, welche der Völkerschlacht bei Leipzig in den Tagen vom 16. bis 18. Oktober 1813 beigewohnt haben, wobei jedoch in erster Linie jene berücksichtigt werden sollen, welche die Schlacht bei Möckern (16. Oktober 1813) mitgekämpft haben.

Bewerber um Betheilung aus dieser Spende haben ihre Gesuche bis 20. Oktober d. J. bei dem Ergänzungsbezirks-Kommando in Laibach, welches um die diesfällige Kundmachung ersucht hat, eingehen zu machen, wobei: Charge, Tauf- und Zuname, Dienstzeit und allfällige Verdienste, ob vor dem Feinde geblieben und in welchem Feldzuge, ob Witwe oder Waise, Alter und Gesundheitsumstände, ob eine Gnadengabe oder ein Stiftungsgenuß bezogen wird, Vermögenszustände und Anzahl der in Verforgung stehenden Kinder auszuweisen sein werden. Von der k. k. Landesbehörde für Krain. Laibach am 16. Oktober 1863.

3. 488. a (2) Nr. 613.

K o n k u r s - A u s s c h r e i b u n g.

Bei diesem k. k. Kreisgerichte ist die Kerkermeisterstelle mit dem Gehalte jährlicher 367 fl. 50 kr. ö. W. zu besetzen. Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der vollkommenen Kenntniß der landesüblichen slovenischen Sprache im vorgeschriebenen Wege bis 7. November 1863 hier einzubringen. k. k. Kreisgerichts-Präsidentin Gilli, am 16. Oktober 1863.

3. 492. a

Kundmachung.

Zu besetzen sind: Zwei Postamts-Kontrollstellen beim Postamte in Wien, deren eine mit dem Jahresgehälte von 1470 fl., und eine mit 1050 fl. nebst dem Quartiergelde jährlicher 252 fl. gegen Kautionsleistung im einjährigen Gehaltsbetrage. Die Gesuche sind bis 30. Oktober bei der Wiener Postdirektion einzubringen.

Die Wagenmeistersstelle bei der Postökonomie-Verwaltung in Wien, mit dem Jahreslohne von 420 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung oder des Quartiergeldes von jährl. 84 fl. Die Gesuche sind bis 28. Oktober an das hohe Handelsministerium zu leiten.

Zwei Postoffizialstellen, eventuell zwei provisorische Akzessisten- und zwei nentgeltliche Praktikantenstellen beim k. k. Postamte in Lemberg. Die Gesuche sind bis 28. Oktober bei der k. k. Postdirektion in Lemberg einzubringen.

Eine Postoffizial-, eventuell Akzessistenstelle beim k. k. Postamte in Pest. Gesuche sind bis 7. November an die dortige Postdirektion zu leiten.

Eine Postamtsakzessistenstelle im Linzer Post-Direktions-Bezirk. Gesuche an die genannte Post-Direktion bis 4. November d. J.

Mit den Postoffizialstellen ist ein Gehalt von 515 fl., und den Akzessistenstellen ein solcher von 325 fl. gegen die Verpflichtung zum Kautionserlage von 600 fl. für die erstere, und 400 fl. für die letzte dieser Dienstposten verbunden.

k. k. Post-Direktion. Triest am 14. Oktober 1863.

3. 491. a (1) Nr. 614.

Eine Dienersgehilfen-Stelle

mit der Löhnung jährlicher 226 fl. 80 kr. östr. W. ist bei dem k. k. Bezirksgerichte Marburg erledigt.

Die Bewerbungsgesuche mit Nachweis der vollen Kenntniß der windischen Sprache sind bis 12. November 1863 hier einzubringen.

k. k. Kreisgerichts-Präsidium Gili, am 17. Oktober 1863.

3. 2043. (2) Nr. 7383

Im Nachhange zum dießseitigen Edikte vom 24. September l. J., 3. 5271, wird bekannt gegeben, daß die auf den 3. l. M. angeordnete erste Feilbietungstagsatzung zur Veräußerung der dem Mathias Kreker von Laubbüchel gehörigen, im Grundbuche Gottschee sub Rektf.-Nr. 1587 und 1589, Fol. 2185, vorkommenden Subrealität, auf Anlangen des Exekutionsführers für abgehalten erklärt war, und daß es bei der auf den 7. November und 5. Dezember l. J. angeordneten zweiten und dritten Feilbietungstagsatzung mit dem vorigen Anhange sein Verbleiben habe.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt, den 3. Oktober 1863.

3. 2127. (1) Nr. 4187.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit erinnert, daß die in der Exekutionssache des Johann Strabec von Wolfsbach, gegen Georg Modiz von Großoblat über beiderseitiges Einverständnis mit dem Bescheide vom 7. Juli 1863, 3. 3150 auf den 5. September und 6. Oktober 1863 angeordnete I. und II. Realfeilbietungstagsatzung als abgehalten angesehen werden, wogegen es bei der auf den 7. November 1863 angeordneten III. Realfeilbietungstagsatzung unverändert mit dem obigen Bescheide anhang zu verbleiben hat.

k. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 29. August 1863.

3. 1955. (2) Nr. 3443.

E d i k t.

Im Nachhange zum dießgerichtlichen Edikte vom 4. August d. J. 3. 2770, wird bekannt gemacht, daß die auf den 21. September und 21. Oktober d. J. angeordnete I. und II. Feilbietungstagsatzung hinsichtlich der in die Verlassenschaft der Maria Janška von Hraschach gehörigen Realitäten über Einschreiten der, nomine der pia causa Exekutionsführenden löbl. k. k.

Finanz-Prokuratur in Laibach, als abgehalten erklärt, und daß lediglih am 21. November d. J. zur III. Feilbietungstagsatzung geschritten wird.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 19. September 1863.

3. 1957. (2) Nr. 3504.

E d i k t.

Im Nachhange zu dem dießgerichtlichen Edikte vom 24. Juli d. J. 3. 2776, wird bekannt gemacht, daß am 22. Oktober d. J. zur II. Feilbietung der dem Johann Mandelz von Schalkendorf Hs. Nr. 2 gehörigen Realität geschritten wird.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 22. September 1863.

3. 1958. (2) Nr. 3557

E d i k t.

Im Nachhange zum dießgerichtlichen Edikte vom 10. Juli d. J. 3. 2556, wird bekannt gemacht, daß am 26. Oktober d. J. zur II. Feilbietung der, dem Franz Wrat in Seebach Nr. 29 gehörigen Realität geschritten wird.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 26. September 1863.

3. 2118. (2) Nr. 2939.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Mödling, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Johann Kapelle von Mödling, die exekutive Feilbietung der dem Georg Plešek von Branova, gehörigen, gerichtlich auf 320 fl. geschätzten gegnerischen Fruchtgenussrechte auf der, im Grundbuche der Herrschaft Gradaz sub Kurr.-Nr. 332, Ent.-Nr. 30, vorkommenden, und in der Steuer-gemeinde Gradaz liegenden Subrealität, wegen schuldigen 338 fl. c. s. c., bewilliget und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 30. Oktober und auf den 30. November l. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Besage angeordnet worden, daß obgedachte Pfandobjekte erst bei der zweiten Tagsatzung allenfalls auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

k. k. Bezirksamt Mödling, als Gericht, am 10. August 1863.

3. 2120. (2) Nr. 3010.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Mödling, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Josef Loy, durch Herrn Dr. Benedikt von Gonschee, gegen Jakob Modiz von Verzbizh, wegen aus dem Vergleiche vom 30. Dezember 1861, 3. 8554, schuldigen 90 fl. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Gut Smul sub Rektf.-Nr. 163, vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 556 fl. 50 kr. öst. W., bewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungs-Tagsatzungen auf den 30. Oktober, auf den 30. November und auf den 30. Dezember 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Mödling, als Gericht, am 31. Juli 1863.

3. 2049. (2) Nr. 6151.

Exekutive Realitäten-Lizitation.

Vom dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der k. k. Finanz-Prokuratur noe. des h. Aersars, die exekutive Versteigerung der, dem Martin Maußer gehörigen, in Pettene Hs. Nr. 3 gelegenen, sub Urb.-Nr. 221, im Grundbuche der Herrschaft Rupertshof einkommenden Realität, zur Hereinbringung der Forderung pr. 42 fl. 94 1/2 öst. W. sammt Nebenverbindlichkeiten, bewilliget worden, zu welchem Ende drei Tagsatzungen und zwar:

die erste auf den 27. Oktober 1863,
" zweite " " 30. November "
" dritte " " 22. Dezember "

jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr hiergerichts angeordnet werden.

Diese Realität besteht aus Aeckern, Wiesen, und Wäldungen.

Dieselbe wurde am 11. Juli 1863 auf 794 fl. öst. W. gerichtlich geschätzt, und wird bei der ersten und zweiten Versteigerungstagsatzung nur um oder über diesen Schätzwert, bei der dritten aber auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden. Die Lizitations-Bedingnisse, wozu jeder Lizitant ein 10% Badium zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extrakt können hieramtlich eingesehen werden.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt, am 24. August 1863.

3. 2121. (2) Nr. 3147.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte im Mödling, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathias Golobisch von Grouz, gegen Johann Krall von Podsemel, wegen aus dem Vergleiche vom 7. August 1862, Nr. 3917, schuldigen 99 fl. 51 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Gradaz, sub Kurr.-Nr. 46, vorkommenden und in der Steuer-gemeinde Podsemel sub Rektf.-Nr. 11, liegenden Realität, sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2462 fl. öst. W., bewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzung auf den 30. Oktober, auf den 30. November und auf den 30. Dezember d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Mödling, als Gericht, am 10. August 1863.

3. 1998. (3) Nr. 4877.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Blas Tomšich von Feistritz, gegen Anton Tomšich von Bad Nr. 44, wegen schuldigen 66 fl. 86 1/2 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Pfarrgült Dornegg sub Urb.-Nr. 60 vorkommenden 1/2 Hube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 735 fl. 80 kr. C. M. bewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive III. Real-Feilbietungs-Tagsatzung auf den 4. November Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 16. September 1863.

3. 1997. (3) Nr. 4876.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Blas Tomšich, Zessionär der Helena Gasperschitsch von Feistritz, gegen Josef Stefančič von Jablaniz, wegen schuldigen 90 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Jablaniz sub Urb.-Nr. 167 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 863 fl. C. M. bewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Real-Feilbietungs-Tagsatzungen auf den 4. November, auf den 4. Dezember 1863 und auf den 7. Jänner 1864 jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 16. September 1863.

3. 1999. (3) Nr. 4994.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Domladiš von Feistritz, als Zessionär des Gregor Gasperschitsch von Prem, gegen Maria Candel geb. Zuzek, resp. ihre Erben Ursula und Maria Candel durch den Vormund Mathias Zuzek von Jurschitz, wegen schuldigen 14 fl. 78 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Steinberg sub Urb.-Nr. 7 vorkommenden, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 350 fl. C. M., bewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tagsatzungen auf den 6. November, auf den 5. Dezember 1863 und auf den 7. Jänner 1864, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Amtsstofale mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 17. September 1863.

3. 2045. (1)

Nr. 3044

E d i f t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Reifnitz, als Gericht, wird den Seemann'schen Pupillen, Namens Maria, Agnes und Helena Seemann, dann Hrn. Augustin Dittel und ihren allfälligen Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Georg Baschnit von Maseru S.-Nr. 1, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung der Saßposten pr. 459 fl. 22 1/2 kr. und 1000 fl., aus dem Bescheide vom 12. Oktober 1798 und 11. Dezember 1818, sub praes. 18. August 1863, 3. 3044, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den 9. Dezember früh 9 Uhr mit dem Anhange des S. 29. O. D. hieramts angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes der Hr. Josef Thuma von Maseru, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Reifnitz, als Gericht, am 25. August 1863.

3. 2046. (1)

Nr. 3214.

E d i f t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Reifnitz, als Gericht, wird den unbekanntem Pfarrarmen, dann armen Nachbarn und armen Begleitern der Leiche der am 20. Oktober 1862 zu Niederdorf gestorbenen Witwe Maria Pogorely, welche aus dem Nachlasse der Letztern eine Erbschaft oder im Legat allenfalls präntieren, hiermit erinnert:

Es habe Anton Pogorely von Niederdorf wider dieselben die Klage auf Annullirung des angeblichen Testaments der verstorbenen Maria Pogorely, Witwe von Niederdorf, sub praes. 28. d. M., 3. 3214, hieramts eingebracht, worüber zur Verhandlung die Tagssagung auf den 9. Dezember d. J. früh 9 Uhr mit dem Anhange des S. 29 a. O. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Namens, den Johann Kramer von Büchelstorf als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Reifnitz, als Gericht, am 31. August 1863.

3. 2048. (1)

Nr. 6312.

Exekutive Realitäten-Lizitation.

Vom dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Emil Zombart in Klingensfeld die exekutive Versteigerung der, dem Franz Dohner gehörigen, in Schöpfendorf gelegenen, sub Ref.-Nr. 131 ad Grundbuch Klingensfeld eintommenden Realität, zur Hereinbringung der Forderung pr. 525 fl. öst. W. sammt Nebenverbindlichkeiten bewilliget worden, zu welchem Ende drei Tagssagungen, und zwar:

die erste auf den 9. November 1863,
" zweite " " 7. Dezember "
" dritte " " 12. Jänner 1864
jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr hieramts angeordnet werden.

Diese Realität besteht in Aedern, Wiesen, Waldanteilen, einem Weingarten und Obstgarten. Dieselbe wurde am 13. Juni 1863 auf 4630 fl. öst. W. gerichtlich geschätzt, und wird bei der ersten und zweiten Versteigerungstagssagung nur um oder über diesen Schätzwert, bei der dritten aber auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden. Die Lizitations-Bedingnisse, wornach jeder Lizitant ein 10% Badium zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-Extrakt können hieramts eingesehen werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt, am 28. August 1863.

3. 2051. (1)

Nr. 14014.

E d i f t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Exekutionsführung des Anton Jenko von St. Veit gegen Maria Strauß von Oberpölnitz, zum Behufe der Einbringung der Forderung aus dem Urtheile vom 9. Oktober 1862, 3. 12930, pr. 24 fl. 74 kr. c. s. c., die exekutive Feilbietung der, der Exekutin eigentümlichen, auf der dem Johann Strauß gehörigen, im Grundbuche Ruzing sub Ref.-Nr. 31 vorkommenden Realität, mit dem Ehevertrage vom 13. März 1841 intabulirten Heiratsgutsforderung pr. 315 fl. bewilliget, und zu deren Vor-

nahme die zwei Tagssagungen auf den 26. Oktober und den 9. November d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr hiergerichts mit dem Anhange bestimmt wurden, daß solche nur bei der zweiten Feilbietungstagssagung auch unter dem Nennwerthe hintangegeben wird.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 26. September 1863.

3. 2052. (1)

Nr. 14185.

E d i f t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Exekutionsführung des Herrn Franz Drescheg von Laibach gegen Maria Jankovitsch von Maschena, zum Behufe der Einbringung der Forderung aus dem Urtheile vom 30. Juni l. J., 3. 9283, pr. 37 fl. 87 kr., die exekutive Veräußerung der, der Maria Jankovitsch zustehenden, auf der dem Mathias Jankovitsch gehörigen, im Grundbuche Sonnegg sub Einl.-Nr. 235 vorkommenden Realität, mit dem Ehevertrage vom 24. Jänner 1849 intabulirten Forderung per 650 fl. C. M. bewilliget, und zu deren Vornahme die 2 Tagssagungen auf den 9. November und den 23. November l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr hiergerichts mit dem Anhange bestimmt wurden, daß solche nur bei der 3. Tagssagung auch unter dem Nennwerthe hintangegeben werde.

Der neueste Grundbuchs-Extrakt, dann die Lizitations-Bedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 2. Oktober 1863.

3. 2053. (1)

Nr. 13764.

E d i f t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutionsführung der k. k. Finanzprokuratur-Abthlg. in Laibach, nom. des hoh. Aerrars, gegen Johann Pajk von Jaggdorf, zum Behufe der Einbringung des l. f. Steuer- und Grundentlastungs-rückstandes pr. 85 fl. 94 1/2 kr., die exekutive Feilbietung der, dem Johann Pajk gehörigen, im Grundbuche Sonnegg sub Urb.-Nr. 148, Ref.-Nr. 122 und Einlg.-Nr. 133 vorkommenden, zu Jaggdorf sub C.-Nr. 53 liegenden, gerichtlich auf 673 fl. bewerteten Realität, bewilliget und zu deren Vornahme die drei Tagssagungen auf den 11. November, den 12. Dezember d. J. und den 13. Jänner l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr hiergerichts mit dem Anhange bestimmt, daß solche nur bei der dritten Feilbietungstagssagung auch unter dem Schätzwert hintangegeben werde.

Der neueste Grundbuchs-Extrakt, die Lizitations-Bedingnisse und das Schätzungsprotokoll können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 22. September 1863.

3. 2054. (1)

Nr. 13709.

E d i f t.

Im Nachhange zum dießfälligen Edikte vom 5. August l. J., 3. 11222, betreffend die Exekutionsführung des Karl Hausner, gegen Johann Ramousch von Gamling, wird bekannt gemacht, daß die im obigen Edikte auf den 23. September, 24. Oktober und 25. November l. J. angeordnet gewesenen Tagssagungen zur exekutiven Feilbietung der, dem Letztern gehörigen Realitäten über Anlangen des Exekutionsführers auf den 7. November, den 7. Dezember l. J. und den 9. Jänner l. J. mit Beibehalt der Stunde und dem früheren Anhange in der dießgerichtlichen Amtskanzlei übertragen werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 21. September 1863.

3. 2055. (1)

Nr. 13183.

E d i f t.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird im Nachhange zu dem dießfälligen Edikte vom 17. Februar l. J., 3. 2119, und 12. April l. J., 3. 4959, bekannt gegeben, daß in der Exekutionsführung des Leopold Hoffer gegen Barbara Zapuder, die auf den 10. Oktober l. J. angeordnet gewesene Lizitationstagssagung auf den 11. März 1864, mit Beibehalt des Ortes, der Stunde und dem früheren Anhange übertragen wird.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 15. September 1863.

3. 2056. (1)

Nr. 14286.

E d i f t.

Vom dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Laibach, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprokuratur, nom. des h. Aerrars und des Grundentlastungsfondes in Laibach, in die öffentliche Versteigerung der, der Gertraud Lenartschitsch von Strabomer gehörigen, im Grundbuche Sonnegg sub Urb.-Nr. 388, Ref.-Nr. 293, Einl.-Nr. 345 vorkommenden, gerichtlich auf 1016 fl. 87 kr. geschätzten Halbhube, zur Einbringung der aus dem Steuerämlichen Rückstandsausweise

ddo. 19. März 1863 aushaftenden l. f. Steuern und Grundentlastungsgebühren, im Gesamtbetrage pr. 157 fl. 56 kr., und der auf 20 fl. 46 kr. aufgelaufenen Exekutionskosten, bewilliget und zu deren Vornahme die drei Feilbietungen auf den 14. November, den 14. Dezember l. J. und den 14. Jänner l. J., jedesmal von 9 — 12 Uhr in der Amtskanzlei mit dem angeordnet worden, daß die feilzubietende Halbhube bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um und über den Schätzwert; bei der letzten Feilbietung aber auch unter dem Schätzwert dem Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitations-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 4. Oktober 1863.

3. 2057. (1)

Nr. 14187.

E d i f t.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Laibach, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprokuratur, nom. des h. Aerrars und des Grundentlastungsfondes in Laibach, in die öffentliche Versteigerung der dem Lorenz Plehan von Weissfeld Hs.-Nr. 42 ad Münkendorf vorkommenden Realität, zur Einbringung der l. f. Steuern, Grundentlastungsgebühren und politischen Exekutionskosten, aus dem Steuerämlichen Rückstandsausweise vdo. 5. November 1862, im Gesamtbetrage pr. 70 fl. 21 kr., und der fortlaufenden Exekutionskosten bewilliget und zu deren Vornahme die 3 Feilbietungen auf den 14. November, den 14. Dezember l. J. und den 13. Jänner l. J., jedesmal von 9 — 12 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei mit dem angeordnet worden, daß die feilzubietende Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzwert von 556 fl., bei der letzten Feilbietung aber auch unter dem Schätzwert dem Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitations-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Gerichte eingesehen werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 2. Oktober 1863.

3. 2058. (1)

Nr. 14068.

E d i f t.

Vom gefertigten k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Dr. Pfefferer, als Vormund der mhp. Pachner'schen Erben und als gesetzlicher Vertreter seiner Ehegattin Maria Pfefferer, wider Johann Sokoll vulgo Hudjak von St. Georgen, königl. Stuhlrichteramt Molaska im Preßburger Comitate, derzeit unbekanntem Aufenthaltes, die Klage pcto. 200 fl. 57 kr. c. s. c., eingebracht, worüber der Tag auf den 12. Jänner l. J. Vormittags 9 Uhr hiergerichts angeordnet wurde.

Da diesem Gerichte der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, so wurde dem Letztern der hierortige Advokat Hr. Dr. Rudolf als Curator bestellt; dem Beklagten wird zugleich bedeutet, daß er längstens bis zur Tagssagung diesem Gerichte einen andern Bevollmächtigten namhaft zu machen habe, widrigenfalls mit dem aufgestellten Curator verhandelt würde, und er die Folgen seines Ausbleibens zu tragen hätte.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 6. Oktober 1863.

3. 2059. (1)

Nr. 14285.

E d i f t.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprokuratur, nom. des hohen Aerrars und des Grundentlastungsfondes in Laibach, in die öffentliche Versteigerung der, dem Valentin Jakopin von Berch gehörigen, sub Urb.-Nr. 375, Ref.-Nr. 150 ad Auersperg vorkommenden gerichtlich auf 1056 fl. geschätzten Halbhube, zur Einbringung der aus dem Steuerämlichen Rückstandsausweise vdo. 1. Dezember 1862, aushaftenden l. f. Steuern, Grundentlastungsgebühren und politischen Exekutionskosten, im Gesamtbetrage von 22 fl. 80 kr., und der auf 29 fl. 31 kr. aufgelaufenen Exekutionskosten, bewilliget und zu deren Vornahme die drei Feilbietungen auf den 18. November, den 19. Dezember l. J. und den 18. Jänner l. J. jedesmal von 9 — 12 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei mit dem angeordnet worden, daß die feilzubietende Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzwert, bei der letzten Feilbietung aber auch unter dem Schätzwert dem Meistbietenden hintangegeben werde.

Der Grundbuchs-Extrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitations-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Gerichte eingesehen werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 4. Oktober 1863.